Kreis Mettmann
Der Landrat

☐ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 40/088/2009

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Frau Désirée Geisler	Datum: 02.01.2009 Az.: 40-1

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Schulausschuss	05.02.2009	Kenntnisnahme

Projekt Schulverweigerer

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Der Schulausschuss nimmt den Bericht zum Thema Schulverweigerer zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung	Datum: 02.01.2009
Bearbeiter/in: Frau Désirée Geisler	Az.: 40-1

Projekt Schulverweigerer

Schulpflichtverletzungen
Symposium 2009

1. Hintergrund

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat im Sommer 2008 eine Pressemitteilung veröffentlicht, nach der rund 3,6 Prozent der Schülerinnen und Schüler nicht oder nicht regelmäßig die Schule besuchen.
Überträgt man diese Quote auf den Kreis Mettmann, so würden rund 2.350 Schülerinnen und Schüler im Kreis Mettmann ihre Schulpflicht verletzen. Das Ministerium geht weiter davon aus, dass rund 1,8 % dieser Schülerinnen und Schüler (im Kreis Mettmann demnach rund 1.200) so genannte Regelverweigerer sind.

Die Tragweite des Problems ist inzwischen weitgehend bekannt. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Schulverweigerung und Jugenddelinquenz ist wahrscheinlich. Des Weiteren wirkt sie sich unmittelbar auf die Chancen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt aus, wenn Schulverweigerung zu schlechten Schulabschlüssen oder zum Verlassen der Schule ohne Abschluss führt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Schulpflicht finden sich in den §§ 34 f, 37 f und 43 des Schulgesetzes (SchulG). Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung der Schulpflicht ist in § 41 SchulG festgeschrieben.

Bei schulpflichtigen Kindern sind die Eltern für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich. Bei Berufsschulpflichtigen liegt die Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch bei der / dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin als Mitverantwortlichen für die Berufserziehung. Bei Nichterfüllung der Schulpflicht ist es Aufgabe der Lehrkräfte und der Schulleitung, die Schulpflichtigen zum Besuch der Schule anzuhalten und auf die Eltern bzw. die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung entsprechend einzuwirken.

Das Schulrecht normiert die pädagogische Einwirkung als vorrangig. Ihre Mittel sind in § 53 Abs. 2 beispielhaft aufgezählt: Erzieherisches Gespräch, Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, mündliche / schriftliche Missbilligung, Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, Nacharbeit unter Aufsicht und anderes.

Ordnungsrechtliche Aspekte

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, so kann der / die Schulpflichtige zwangsweise zugeführt werden. In diesem Fall übernimmt es die Ordnungsbehörde, das Kind zur Schule zu bringen. Dass im Vorfeld ordnungsbehördlicher Maßnahmen i.d.R. das Jugendamt eingeschaltet wird, ergibt sich schon aus den einschlägigen Rechtsvorschriften.
Des Weiteren besteht die Möglichkeit, zusätzlich oder als einziges Mittel ein Bußgeldverfahren einzuleiten (§ 126 SchulG). Das Bußgeldverfahren kann sich gegen die Eltern und bei Schüle-

rinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auch gegen die Schüler selbst sowie gegen die Arbeitgeber richten.
Näheres zum Verfahren bei Schulpflichtverletzungen regelt der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007.

Sachlage im Schulamt für den Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann hat als Schulamt für den Kreis Mettmann den gesetzlichen Auftrag, die Schulpflichtverletzungen an Grund-, Haupt- und Förderschulen im Wege der Bußgeldverfahren zu ahnden.
Im Schuljahr 2007/2008 wurden dem Schulamt für den Kreis Mettmann insgesamt 72 Schulpflichtverletzungen von Schulen zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemeldet (22 Grundschüler, 33 Hauptschüler, 17 Förderschüler). Häufig werden die Bußgelder jedoch nicht gezahlt und können nur in langwierigen Verfahren beigetrieben werden.

Eine zwangsweise Zuführung wurde von den Schulen in 8 Fällen beantragt. Fünfmal konnte die Zuführung zwar bewirkt werden, führte aber zu keiner Änderung des Schülerverhaltens und blieb damit letztlich erfolglos.
Das Mittel der zwangsweisen Zuführung ist häufig problematisch. Die Gründe, die zu einem Scheitern führen, sind vielfältig: Mangelnde Kooperation der Eltern, Nichtantreffen der Schüler/in in der elterlichen Wohnung etc. Selbst wenn die Schüler/in zwangsweise zur Schule gebracht werden kann, heißt das nicht, dass er / sie dort auch bleibt.
Führt eine zwangsweise Zuführung nicht zum gewünschten Ergebnis, geht mit ihr fast immer ein Autoritätsverlust für die Ordnungsbehörde einher, während sich der Schüler / die Schülerin sich in seiner / ihrer Position gestärkt fühlt.
Eine zwangsweise Zuführung scheidet zudem immer dann aus, wenn Schülerinnen und Schüler zwar regelmäßig, aber nicht täglich und somit kalkulierbar unentschuldigt fehlen. Des Weiteren kommt dieses Mittel bei Grundschülern in aller Regel nicht in Betracht.

Die Schulen, über die der Kreis Mettmann die Fachaufsicht ausübt, wurden zuletzt Anfang 2007 umfassend über das ordnungsrechtliche Verfahren zur Schulpflichtverletzung informiert. Zudem hat der Kreis Mettmann als Schulträger der Berufskollegs und einiger Förderschulen im Rahmen von Schulleiterdienstbesprechungen das Phänomen „Schulverweigerer“ angesprochen.

3. Anlass für ein Symposium

Bildung hat im Kreis Mettmann einen hohen Stellenwert. Eine gute Bildungslandschaft wirkt sich vielfältig positiv aus und ist mit entscheidend für das Image einer Region.

Der Kreis Mettmann hat als Träger von Förderschulen und Berufskollegs und als Schulaufsicht ein großes Interesse daran, die Zahl der Schulverweigerer zu senken. Schulen mit hohen Fehlquoten geraten schnell in den Ruf, schlechte Schulen zu sein. Insofern haben alle Schulträger ein großes Interesse daran, die Zahl der Schulverweigerer zu senken.

Der Weg zum Schulverweigerer ist oftmals lang und beginnt nicht selten bereits in der Grundschule. Der pädagogische Umgang mit Schulverweigerung folgt keinen festen Regeln. Er reicht von offensiv bis zurückhaltend. Erziehungsberechtigte sind zuweilen nicht in der Lage, für einen regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder Sorge zu tragen. Erste Anzeichen werden von Schulen und Eltern häufig nicht rechtzeitig erkannt oder nicht richtig interpretiert. Schulverweigerung ist zum Beispiel nur schwer auszumachen, wenn Eltern das Fernbleiben vom Unterricht durch das Ausstellen von Entschuldigungen formal legalisieren.

Umso wichtiger ist es, dass alle denkbaren Verfahrensbeteiligten wie Schulen, Jugend-, Ordnungs- und Gesundheitsämter, Schulpsychologie und Schulaufsicht gut und konsequent zusammenarbeiten, um „Schulvermeiderkarrieren“ rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Der Kreis Mettmann plant daher ein schulformübergreifendes Symposium für die Beteiligten. Im Vordergrund der Veranstaltung soll ausdrücklich nicht der ordnungsrechtliche Aspekt der Schulpflichtverletzung stehen. Ziel dieser Zusammenkunft ist zunächst eine Sensibilisierung für das Thema und eine verbesserte Zusammenarbeit der Beteiligten.

Über die Veranstaltung und eventuelle erste Ergebnisse wird dem Ausschuss berichtet.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	01	Innere Verwaltung
Produktgruppe	14	Leistungen für das Land als Schulaufsicht
Produkt	01	Lehrerpersonal-, Schüler- und Schulrechtsangelegenheiten

Ergebnisplan (EP)	**2009**			
Ertrag				
Aufwand	**ca. 5.000 €**			

Finanzplan (FP)	**2009**			
Einzahlung				
Auszahlung	**ca. 5.000 €**			

☒ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im EP zur Verfügung, davon 5.000 € im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en ☒ Haushaltsmittel stehen im **Planjahr** im FP zur Verfügung, davon 5.000 € im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ☐ ja ☐ nein	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP **nicht** zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein ☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP **nicht** zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt ☐ nein

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	

Momentan ist noch nicht konkret absehbar, wie groß der Teilnehmerkreis zu dem geplanten Symposium sein wird. Daher können zum Ort der Veranstaltung und damit verbundenen Kosten noch keine detaillierten Angaben gemacht werden.